



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 23.08.2021

Name Gerlach

Durchwahl 0711-123-3969

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

mit der Bitte um Weitergabe an
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte
und Gesundheitsämter

nachrichtlich:

Städtetag BW

Gemeindetag BW

Landkreistag BW

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammen- hang mit der Zehnten CoronaVO vom 14. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Fachaufsicht des Sozialministeriums nach §§ 109 Nummer 3, 107 Absatz 1 PoIG gibt das Sozialministerium nachfolgende Hinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Für Bußgeldverfahren sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige Bußgeldbehörde.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt

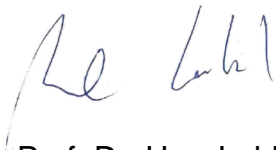


Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaVO zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist eine konsequente Vorgehensweise dringend geboten. Außerdem erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist.

Anlässlich der Zehnten Corona-Verordnung vom 14. August 2021 wurde der beiliegende Bußgeldkatalog auf Grund der geänderten Rechtslage inhaltlich neu erstellt.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen ist § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, im Hinblick auf die Corona-Verordnung des Landes i.V.m. § 23 CoronaVO.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Lahl', written in a cursive style.

Prof. Dr. Uwe Lahl

Anlage

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Zehnten CoronaVO vom 14. August 2021

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Kein Tragen einer medizinischen Maske (§ 23 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 oder § 11 Absatz 3 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (§ 23 Nummer 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Unterlassen einer Pflicht zur Überprüfung eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (§ 23 Nummer 3 i. V. m. § 6 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO)	Anbieterin oder Anbieter, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Keine Vorlage eines Hygienekonzeptes oder keine Auskunftserteilung über dessen Umsetzung auf behördliches Verlangen (§ 23 Nummer 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Gewährung des Zutritts für Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, zu einer Einrichtung oder einer Veranstaltung (§ 23 Nummer 5 i. V. m. § 8 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 5.000	600
Unzutreffende Angaben zu den Kontaktdaten (§ 23 Nummer 6 i. V. m. § 8 Absatz 3 oder § 11 Absatz 4 Nummer 1 CoronaVO)	Anwesende oder Anwesender	50 – 250	100
Aufenthalt im Wahlgebäude außerhalb der zulässigen Zeiträume (§ 23 Nummer 6 i. V. m. § 11 Absatz 4 Nummer 2 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Durchführung einer Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität (§ 23 Nummer 7 i. V. m. § 10 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 10.000	650
	nicht gewerblich	300 – 5.000	450

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Testnachweises (§ 23 Nummer 8 i. V. m. § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Unterlassen der Vorlage oder der Anpassung eines Hygienekonzepts (§ 23 Nummer 9 i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Durchführung einer Veranstaltung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 23 Nummer 10 i. V. m. § 10 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Zutritt zum Wahlgebäude entgegen eines Zutrittsverbots (§ 23 Nummer 11 i. V. m. § 11 Absatz 5 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Betrieb einer Kultur-, Freizeit- oder sonstigen Einrichtung oder einer Einrichtung des Verkehrswesens ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 23 Nummer 12 i. V. m. § 14 Absatz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Betrieb einer Gastronomie, einer Vergnügungsstätte, einer Mensa, einer Cafeteria, einer Betriebskantine, eines Beherbergungsbetriebs oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 23 Nummer 13 i. V. m. § 16 Absatz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650
Betrieb eines Einzelhandelsbetriebs, eines Ladengeschäfts, eines Markts, eines Handels- oder Dienstleistungsbetriebs mit Kundenverkehr oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 23 Nummer 14 i. V. m. § § 17 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Betreiben eines Betriebs zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen ohne Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 23 Nummer 14 i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650
Unterlassen der Finanzierung oder Organisation von Testungen in Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder in landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften (§ 23 Nummer 15 i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber/Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	500 – 5.000	650
Unterlassen der Erstellung, der Vorlage, der umgehenden Anpassung oder der Durchführung eines Hygienekonzepts für Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetriebe sowie sonstige Betriebe, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und be-	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
handeln, oder für landwirtschaftliche Betriebe mit Saisonarbeitskräften (§ 23 Nummer 16 i. V. m. § 18 Absatz 2 CoronaVO)			
Unterlassen der Durchführung einer Datenverarbeitung in Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder in landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften (§ 23 Nummer 17 i. V. m. § 18 Absatz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel

die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.

